

ten und somit letztlich materiell bedingt. Jede Form der Produktion bringt die ihr eigenen Rechtsverhältnisse und rechtlichen Regelungen hervor. Deshalb kann der Gesetzgeber Recht nicht nach seinem Belieben setzen, sondern nur im Rahmen der materiellen Bedingtheit des Rechts.

Die Analyse der materiellen Bedingtheit des Rechts ist auch der Schlüssel, um den Klassencharakter des Rechts aufzudecken und dialektisch-materialistisch zu begründen. Die Erkenntnis vom Klassencharakter des Rechts erlangt erst bei einer materialistischen Erklärung ihre wissenschaftliche und praktische Bedeutung. Den Klassencharakter des Rechts kann man nämlich auch im Rahmen einer idealistischen Weltanschauung anerkennen. Wie P. J. Nedbailo schreibt, kann die Klassenbedingtheit des Rechts willkürlich, ohne Berücksichtigung der objektiven Erfordernisse und Gesetze der Gesellschaft, ja sogar im Gegensatz dazu interpretiert werden.<sup>15</sup>

Unter den materiellen Bedingungen, die das Recht determinieren, kommt den ökonomischen Verhältnissen der entscheidende Rang zu. Die Abhängigkeit des Rechts von der Ökonomik ist allerdings keine absolute und direkte. Die Beziehungen zwischen Recht und Ökonomie sind ein Teil der Wechselbeziehungen zwischen Politik und Ökonomie und werden durch den Staat und andere politische Faktoren vermittelt. Einfluß auf diese Vermittlung haben auch die Ideologie, die Sozialpsychologie, die juristische Tradition, das geographische Milieu.

Die relative, vermittelte Abhängigkeit des Rechts von der Ökonomik zeigt sich einmal darin, daß Veränderungen des Rechts letztlich von Wandlungen in der ökonomischen Sphäre abhängen. Deshalb besitzt das Recht auch keine eigenständige Geschichte, wie Marx und Engels feststellten. „Sooft sich durch die Entwicklung der Industrie und des Handels neue Verkehrsformen gebildet haben, ... war das Recht jedesmal genötigt, sie unter die Eigentumserwerbsarten aufzunehmen.“<sup>16</sup>

Die Abhängigkeit des Rechts von der Ökonomik kommt weiter darin zum Ausdruck, daß das Recht nie höher sein kann als die ökonomische Struktur der Gesellschaft; es widerspiegelt das Entwicklungsniveau dieser Ordnung, jene Gesetzmäßigkeiten, die für den betreffenden Typ der gesellschaftlichen Produktion eigentümlich sind. Marx bezeichnete es als juristische Einbildung, anzunehmen, die Gesellschaft beruhe auf dem juristischen Gesetz, auf dem Recht. „Das Gesetz muß vielmehr auf der Gesellschaft beruhen, es muß Ausdruck ihrer gemeinschaftlichen, aus der jedesmaligen materiellen Produktionsweise hervorgehenden Interessen und Bedürfnisse gegen die Willkür des einzelnen Individuums sein.“<sup>17</sup>

Die Relativität der Abhängigkeit des Rechts von der Ökonomik, die relative Selbständigkeit des Rechts führt dazu, daß, im Rahmen ein und derselben sozial-ökonomischen Formation und bei gleichem Entwicklungsniveau, der Klassencharakter eines Rechtstyps in unterschiedlichen Rechtssystemen, Rechtsinstituten und Rechtsformen in Erscheinung treten kann und tritt.

#### **Engels wies am Beispiel der unterschiedlich geregelten Testierfähigkeit in England**

15 Vgl. P. J. Nedbailo, Einführung in die allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Berlin 1972, S. 59.

16 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 3, a. a. O., S. 64.

17 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 6, a. a. O., S. 245.